



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2020 Nr. 609

28. Oktober 2020

913-B

Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau; Teil: Seitenkraftmessverfahren (SKM), Ausgabe 2007, TP Griff-StB 07 (SKM)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

vom 9. Oktober 2020, Az. 49-43415-5

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben
Landesbaudirektion

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

Anlage: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 13/2020

1. Allgemeines

¹Die Technischen Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau; Teil: Seitenkraftmessverfahren (SKM), Ausgabe 2007 (TP Griff-StB 07 (SKM)) wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV) im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und den obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt. ²Die TP Griff-StB 07 (SKM) enthalten im Einzelnen Angaben zur Anwendung, zur Technologie für die Messungen, zur Datenerfassung und -aufbereitung und zur Kalibrierung der Messgeräte.

2. Anwendung

¹Auf Grund neuer technischer Erkenntnisse **sind die TP Griff-StB 07 (SKM)** bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen einschließlich der folgenden Festlegungen **anzuwenden**. ²Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Reifenvergleichs- und Reifenanschlussmessungen, den gerätespezifischen Korrekturfaktor sowie die Erfassung der Reifentemperatur.

2.1 Zu Abschnitt 6.2.1:

¹Es gelten die in der Anlage 1 der **Anlage** zu dieser Bekanntmachung aufgeführten Änderungen beziehungsweise Korrekturen. ²Zusätzlich gilt: Werden im Messabschnitt der neu hergestellten Deckschicht die für die gewählte Soll-Messgeschwindigkeit vorgegebenen Grenzwerte bei der ersten Messfahrt um mindestens 0,05 überschritten, entfällt die zweite Messfahrt.

2.2 Zu Abschnitt 4.3, 4.6, 4.7, 5.2.1, 5.2.2, 6.2.3, 7.2, 8.2, 8.3.1, 8.4.3:

Es gelten die in der Anlage 1 der **Anlage** zu dieser Bekanntmachung aufgeführten Änderungen beziehungsweise Korrekturen.